



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 1. vereinfachte Änderung des B-Planes 32/93
„Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“

hier: Bekanntmachung der Satzung

Das Gebiet der 1. vereinfachten Änderung wird umgrenzt:

im Norden: durch das südlich der Zierower Landstraße gelegene
Niederungsgebiet Teufelsgrund

im Osten: durch die Zierower Landstraße

im Süden: durch die Bundesstraße B 105/Europastraße E 22

im Westen: durch die westliche Stadtgrenze der Hansestadt Wismar

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1996 aufgrund der §§ 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (7) BauGB-Maßn.G und in Verbindung mit § 86 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 32/93 tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 mit Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 9. November 1996